



DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Waldfeststellungsentscheid

betreffend die Abgrenzung von Wald im Bereich der Bauzone am Ort genannt „Z'Matt“ auf dem Gebiet der Gemeinde Münster.

A. EINGESEHEN

1. Art. 2, Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 und Art. 1-3 der eidg. Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992;
2. Art. 2 des Forstgesetzes vom 1. Februar 1985 und die Verordnung über den Waldbegriff vom 28. April 1999 (Verordnung);
3. Der Situationsplan 1:1000 (Katasterplan) im Gebiet „Z'Matt“ der Gemeinde Münster;
4. Die öffentliche Auflage des Waldkatasters im Amtsblatt Nr. 25 vom 18. Juni 2004;
5. Den Bericht der Gemeinde Münster vom 27. August 2004;
6. Den Bericht des Inspektors für Wald und Landschaft des Kreises I vom 30. August 2004;
7. Den Waldfeststellungsentscheid betreffend die Abgrenzung von Wald und Bauzonen auf dem Gebiet der Gemeinde Münster des Staatsrates vom 12. April 2000;
8. Den am 5. Dezember 2001 homologierten Zonenplan der Gemeinde Münster;

B. ERWÄGEND

1. Gemäss Art. 2 Absatz 2 des Forstgesetzes und Art. 3 Absatz 3 der Verordnung über den Waldbegriff ist der Staatsrat für die Waldfeststellung zuständig.
2. Die Pläne des Waldkatasters in den Abschnitten, wo Wald im Bereich der Bauzone in der Gemeinde Münster an den Wald grenzt, wurden im Auftrag der Gemeinde unter der Leitung des Inspektors für Wald und Landschaft erstellt. Ein erster Entscheid wurde diesbezüglich bereits am 12. April 2000 durch den Staatsrat gefällt.

Am Ort genannt „Z'Matt“ ist der Bau einer Langlaufweltcuprennstrecke geplant. Die Umzonaung einer entsprechenden Fläche in Bauland bedingt eine neuerliche Waldfeststellung entlang der neu zu schaffenden Bauzone. Aus diesem Grund wird für das Gebiet „Z'Matt“ bzw. die Gemeinde Münster ein weiterer Waldfeststellungsentscheid erlassen.

3. Die öffentliche Auflage erfolgte gemäss Amtsblatt vom 18. Juni 2004. Es sind keine Einsprachen eingereicht worden.
4. Die Bestockungen, wie sie im Katasterplan 1:1000 des Waldkatasters abgegrenzt sind, entsprechen den im eidg. Waldbegriff gemäss Art. 2 WaG und Art. 1 ff WaV festgelegten Kriterien sowie den quantitativen Kriterien, wie sie in der Verordnung festgelegt wurden.

Auf Antrag des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt;

C. ENTSCHEIDET

1. Waldfeststellung

- a) Die im Situationsplan 1:1000 **„Waldkataster“** im Gebiet „Z'Matt“ der Gemeinde Münster als Wald bezeichneten und an die Bauzone angrenzenden Flächen werden als **Wald** im Sinne der Waldgesetzgebung festgestellt.
- b) Jegliche Zweckentfremdung der festgestellten Waldflächen erfordert eine Rundungsbewilligung.

2. Koordination mit der Raumplanung

Das festgestellte, an die Bauzone grenzende Waldareal ist von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Raumplanung und falls nötig der Dienststelle für Wald und Landschaft in den Nutzungsplan zu übertragen.

Falls es Konflikte zwischen Nutzungszonen und Wald gibt, hat die Gemeinde die Berichtigung des Nutzungsplanes zu veranlassen; die korrigierten Pläne werden an den Staaterrat zur Homologation weitergeleitet.

Im Falle der Verkleinerung des Waldareals führt die Gemeinde eine Teilrevision des Nutzungsplanes gemäss der geltenden Gesetzgebung durch, um die dem Wald entzogenen Flächen den entsprechenden Nutzungszonen zuzuweisen.

3. Kosten

Gemäss Artikel 88 ff. VVRG und Artikel 21 Absatz 1 lit.b GTar müssen die Kosten des Entscheides der Gemeinde wie folgt übertragen werden:

Gebühr :	Fr. 510.--
Tuberkulosenmarke:	<u>Fr. 5.--</u>
Total	<u>Fr. 515.--</u>

4. Rechtsmittelbelehrung

Vorliegender Entscheid kann innert der Frist von dreissig Tagen seit dessen Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt mittels Beschwerde beim Kantonsgericht Wallis, öffentlichrechtliche Abteilung, angefochten werden (Art. 46 FG und Art. 72 ff VVRG).

Die Beschwerde ist beim Kantonsgericht in so vielen Doppeln als Interessierte sind einzureichen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer diese in Händen hat.

5. Eröffnung

Dieser Entscheid wird durch die Dienststelle für Wald und Landschaft wie folgt eröffnet:

a) mit Einschreiben an:
- Gemeinde Münster, 3985 Münster

b) durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis mit öffentlicher Auflage in der Gemeinde.

6. Mitteilung

- Dienststelle für Wald und Landschaft zur internen Verteilung nach erfolgter Notifikation
- Dienststelle für Raumplanung
- Dienststelle für innere Angelegenheiten

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, am 28. September 2004.

Der Präsident:



Jean-René Fournier



Der Staatskanzler:



Henri v. Roten

(Handwritten mark) Eröffnet und mitgeteilt

Sitten, am - 6. Okt. 2004

CHWWL
Dienststelle für Wald und Landschaft